

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

---

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

---

7. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, mit der die Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken in den Gemeinden Bisamberg, Korneuburg, Leobendorf und Stockerau verordnet werden**

---

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Bisamberg, Korneuburg, Leobendorf und Stockerau festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2023, wird für die

- Sankt Richard Apotheke, 2102 Bisamberg, Korneuburger Straße 3,
- Kreis-Apotheke „Zum schwarzen Adler“, 2100 Korneuburg, Hauptplatz 27,
- Paracelsus-Apotheke, 2100 Korneuburg, Wiener Straße 36,
- Apotheke Korneuburg West, 2100 Korneuburg, Stockerauer Straße 185,
- Rohrwald-Apotheke, 2100 Leobendorf, Rohrbacher Straße 10,
- Landschaftliche Apotheke, 2000 Stockerau, Hauptstraße 26,
- Apotheke „Zum göttlichen Heiland“, 2000 Stockerau, Josef-Wolfik-Straße 2-4,
- Löwen-Apotheke, 2000 Stockerau, Eduard Rösch-Straße 48,

verordnet:

**§ 1.****Betriebszeiten (Öffnungszeiten)**

(1) Die öffentliche Apotheke in Bisamberg hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(2) Die öffentlichen Apotheken in Korneuburg haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(3) Die öffentliche Apotheke in Leobendorf hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(4) Die öffentlichen Apotheken in Stockerau haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(5) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken in Bisamberg, Korneuburg, Leobendorf und Stockerau an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(6) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken in Bisamberg, Korneuburg, Leobendorf und Stockerau bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

**§ 2.****Bereitschaftsdienst**

(1) Die öffentlichen Apotheken in Bisamberg, Korneuburg, Leobendorf und Stockerau haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 in nachfolgender fortlaufender Reihenfolge täglich um 8:00 Uhr bis um 8:00 Uhr des nächstfolgenden Tages wechselnd Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

1. Rohrwald-Apotheke, 2100 Leobendorf, Rohrbacher Straße 10
2. Paracelsus-Apotheke, 2100 Korneuburg, Wiener Straße 36,
3. Landschaftliche Apotheke, 2000 Stockerau, Hauptstraße 26,
4. Apotheke Korneuburg West, 2100 Korneuburg, Stockerauer Straße 185
5. Apotheke „Zum göttlichen Heiland“, 2000 Stockerau, Josef-Wolfik-Straße 24,
6. Sankt Richard Apotheke, 2102 Bisamberg, Korneuburger Straße 3,
7. Kreis-Apotheke „Zum schwarzen Adler“, 2100 Korneuburg, Hauptplatz 27,
8. Löwen-Apotheke, 2000 Stockerau, Eduard Rösch-Straße 48.

(2) Für den Bereitschaftsdienst, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt abweichend vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1, dass während der Mittagssperre von Montag bis Freitag (werktags) von 12:00 bis 14:00 Uhr die öffentlichen Apotheken in Bisamberg, Korneuburg, Leobendorf und Stockerau Bereitschaftsdienst zu versehen haben. Dieser Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(3) Die öffentlichen Apotheken dürfen an Werktagen im Anschluss an die Betriebszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 Bereitschaftsdienst versehen. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 bis 3 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

### **§ 3.**

#### **Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst**

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene dienstbereite Apotheke ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

### **§ 4.**

#### **In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. An diesem Tag hat ab 08:00 Uhr die Gruppe 1, Rohrwald-Apotheke, 2100 Leobendorf, Turnusbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 zu versehen.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 treten alle bisherigen Verordnungen über die Festsetzung der Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken in Bisamberg, Korneuburg, Leobendorf und Stockerau außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**

**Mag. Andreas Strobl**

